

erlassen. Daß schließt natürlich nicht aus, daß der Geschädigte z. B. beim Staatsanwalt anregt, über das Vermögen des Beschuldigten oder über Teile davon einen Arrestbefehl zu erlassen. Ein Antragsrecht oder eine Berechtigung, einen Arrestbefehl zu „erwirken“, steht ihm jedoch nicht zu. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Geschädigte durch die genannten Entscheidungen der Rechtspflegeorgane nicht beschwert ist, da es ihm überlassen bleibt — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen —, einen Arrestbefehl nach §§ 916 ff. ZPO zu erwirken.

Rechte des Geschädigten im Eröffnungsverfahren

Eine weitere Frage ist, ob der Geschädigte das Recht hat, gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren, insbesondere gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Beschwerde einzulegen. Diese Frage wird teilweise unter Berufung darauf bejaht, daß der Geschädigte berechtigt sei, die Strafverfolgung zu verlangen (§17 Abs. 1 Satz 1 StPO). Daraus wird, unter Bezugnahme auf §§ 305 Abs. 2, 195 StPO und die Regelung der §§ 96 Abs. 2, 91 StPO gefolgert, der Geschädigte müsse auch das Recht haben, sich gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschweren.

Diese Auffassung ist deshalb nicht zutreffend, weil auf der Grundlage der in § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO genannten Rechte die Befugnisse derjenigen Geschädigten, die einen Schadenersatzanspruch geltend machen können, für die einzelnen Abschnitte des Strafverfahrens in der StPO ausdrücklich geregelt sind. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren gilt § 195 StPO. Diese Bestimmung gewährt aber lediglich dem Staatsanwalt das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels. Auch aus §305 Abs. 2 StPO kann ein Beschwerderecht des Geschädigten gegen die Ablehnung der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nicht hergeleitet werden. Das Recht auf Einlegung der Beschwerde setzt voraus, daß der betroffene Bürger durch die gerichtliche Entscheidung beschwert wird. Das ist bei der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht der Fall. Dem Geschädigten bleibt es unbenommen, unabhängig von dieser gerichtlichen Entscheidung im Eröffnungsverfahren seinen Schadenersatzanspruch in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren geltend zu machen.

Diese Auslegung ergibt sich aus dem Sinn des § 17 StPO. Abgesehen von der Generalklausel in Abs. 1 Satz 1, besteht der Sinn dieser Bestimmung darin, jedem durch eine Straftat unmittelbar materiell geschädigten Bürger die Möglichkeit zu geben, für den durch die Straftat verursachten materiellen Schaden im Strafverfahren Ersatz zu fordern. Diese Beschränkung ist erforderlich, um die Hauptaufgabe des Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten — nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Zu dieser Hauptaufgabe gehört die Feststellung des entstandenen materiellen Schadens (vgl. §§ 101 Abs. 2, 222 Abs. 1 StPO). Die Strafprozeßordnung gewährt dem materiell geschädigten Bürger die zur Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs im Strafverfahren notwendigen Rechte.

Beweisanträge im Ermittlungsverfahren und Akteneinsicht

Zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruchs hat der durch eine Straftat materiell geschädigte Bürger das Recht, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen

(§17 Abs. 2 StPO). In einer Stellungnahme zu den Gebühren hat Cohn dem Rechtsanwalt, der den Geschädigten im Strafverfahren vertritt, das Studium der Akten, die Abgabe von Erklärungen während des Ermittlungsverfahrens und der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und in der Hauptverhandlung ein Fragerecht an Zeugen, Sachverständige und Angeklagte zugestanden.^{1/} Daraus wird in der Praxis z. T. gefolgert, daß diese Rechte auch dem materiell Geschädigten eingeräumt werden müßten, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Diese unrichtige Auffassung von der Stellung des Geschädigten im Strafverfahren führt hin bis zu solchen Forderungen, daß der Geschädigte nicht nach § 211 StPO oder nach § 233 StPO von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ständig oder teilweise ausgeschlossen werden dürfe. Es wird auch in Erwägung gezogen, dem Geschädigten ein Recht zur Beteiligung an den Schlußvorträgen zu geben.

Bei der Frage der Akteneinsicht des Rechtsanwalts des Geschädigten ist zu beachten, daß dieser nicht die Stellung eines Verteidigers hat. Er vertritt den Geschädigten hinsichtlich seines Schadenersatzanspruchs. Daraus folgt, daß ihm nicht die Rechte nach § 64 StPO zustehen. Das schließt jedoch nicht aus, daß dem Rechtsanwalt nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch eine vom Vorsitzenden des Gerichts zu treffende Entscheidung die Akten zur Einsichtnahme vorgelegt werden können, es sei denn, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Sicherheit des Staates oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen verbieten eine solche Einsichtnahme.

Dem Geschädigten selbst steht kein Recht auf Akteneinsicht zu.

Während des Ermittlungsverfahrens sind sowohl der materiell Geschädigte selbst als auch sein Rechtsanwalt berechtigt, Beweisanträge — jedoch grundsätzlich beschränkt auf die Feststellung des Entstehens und der Höhe des Schadenersatzanspruchs — zu stellen. Diese Auffassung wendet sich gegen die im Lehrmaterial der Humboldt-Universität getroffene Feststellung: „Dieses Recht bezieht sich bei der grundsätzlichen Bedeutung der aktiven Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren nicht nur auf Beweisanträge hinsichtlich eines möglichen Schadenersatzanspruches, sondern insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.“^{2/} Ein so weitgehendes Beweisantragsrecht, das in keinem unmittelbaren Zusammenhang mehr mit dem Entstehen und der Höhe des Schadenersatzanspruchs steht, würde den Geschädigten zum Nebenkläger machen, d. h. ihm eine dem Staatsanwalt ähnliche Stellung im Strafverfahren einräumen. Das widerspricht aber sowohl der konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe des Strafverfahrens als auch dem Sinn und Zweck der Mitwirkung materiell geschädigter Bürger. Ihnen gewährt die Strafprozeßordnung nur solche Rechte, die mit den gesellschaftlichen Interessen an der Strafverfolgung und Wiedergutmachung des verursachten Schadens durch den Angeklagten übereinstimmen und die der Durchsetzung der berechtigten individuellen Interessen der Geschädigten dienen.

Arrestbefehl und Beweisanträge im gerichtlichen Verfahren

Was hinsichtlich des Rechts des Geschädigten und seines Rechtsanwalts zur Stellung von Beweisanträgen sowie Anregungen auf Erlaß eines Arrestbefehls im Er-

^{1/} Vgl. Cohn, „Zu den Gebühren des Rechtsanwalts, der den Geschädigten im Strafverfahren vertritt“, NJ 1969 S. 706.

^{2/} Vgl. Strafprozeßrechtl. der DDR, Lehrmaterial der Humboldt-Universität, Berlin 1969, S. 88.